



Stand: 27.05.2022

Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort

Die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

I. Sicherstellung der räumlichen Anforderungen an den Betrieb eines Hortes

1. Ein **Gruppenraum** für jede Hortgruppe:

Ein Klassenraum kann außerhalb schulischer Zeiten als Gruppenraum für eine Hortgruppe genehmigt werden, wenn

- a) die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 DVO-NKiTaG vorgesehene Mindestbodenfläche je Kind eingehalten wird,
- b) über eine Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Träger des Hortes sichergestellt ist, dass über ein Ausgestaltungskonzept des Raumes dem Träger des Hortes ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages eingeräumt wird und nach Ende des Schulbetriebes der Gruppenraum so zur Verfügung steht, wie es zwischen Schulträger und Träger des Hortes in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde. Die besonderen Anforderungen des ganztägigen Angebotes in den Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.
- c) in der Nutzungsvereinbarung Nutzungsfragen wie z. B. Raumpflege, Materialnutzung etc. geklärt sind.

2. Ein **Raum für besondere Tätigkeiten** für jede Hortgruppe:

- a) Gem. § 1 Nr. 1 DVO-NKiTaG ist ein ausreichend großer Gruppenraum für jede gleichzeitig anwesende Gruppe, es sei denn, dass es sich um eine Kindertagesstätte gem. § 3 DVO-NKiTaG handelt, vorzusehen.
- b) Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVO-NKiTaG ist ein Ruheraum oder ein abgegrenzter Bereich zum Ausruhen, der auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, vorzusehen.
- c) Gem. § 1 Nr. 5 DVO-NKiTaG ist je Hortgruppe ein Raum für Tätigkeiten, die ungestört nicht im Gruppenraum stattfinden können, wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten, vorzusehen.

3. **Weitere erforderliche Räume** gem. § 1 Abs. 1 DVO-NKiTaG für den Betrieb eines Hortes:

- a) Bei einem Hort mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen ist neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich (§ 1 Nr. 2 DVO-NKiTaG) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NKiTaG ein Raum oder ein abgrenzbarer Bereich außerhalb der Gruppenräume vorzusehen, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote, genutzt werden kann.
- b) Es können die Sanitäreinrichtungen der Schule genutzt werden.
- c) Die Nutzung einer gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 DVO-NKiTaG erforderlichen Küche ist vorzusehen, wobei bei einer Kernzeit von nicht mehr als sechs Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht.
- d) Die Nutzung eines Arbeitsraumes für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 DVO-NKiTaG muss gewährleistet sein, wobei dieser Raum bei nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf.
- e) Dem Erfordernis eines Büros für die Leitung des Hortes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 DVO-NKiTaG kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass der Leitung ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Ab der dritten Gruppe muss es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 DVO-NKiTaG um einen separaten Raum handeln.
- f) Bei der gem. § 4 DVO-NKiTaG erforderlichen Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind kann es sich auch um den Schulhof handeln.

II. Abschließen einer Nutzungsvereinbarung

Eine gemeinsame Nutzung eines Raumes als Klassenraum durch die Schule und als Gruppenraum durch den Hort ist nur möglich, wenn über die gemeinsame Nutzung zwischen dem Schulträger und dem Träger des Hortes eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird, die den oben genannten räumlichen Anforderungen Rechnung trägt. Sowohl die Leitung der Schule als auch die Leitung des Hortes sollen an der Ausgestaltung der Nutzungsvereinbarung mitwirken.